Beschluss des Kantonsrates über die Bewilligung eines Kredites für die Beteiligung des Kantons an der Wohnbaugenossenschaft «Hangenmoos» in Wädenswil

(Vom 12. Dezember 1966)

Der Kantonsrat,

nach Einsicht in einen Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Für die Beteiligung des Kantons Zürich an der Wohnbaugenossenschaft «Hangenmoos» in Wädenswil zur Beschaffung von Wohnungen für das im Werkhof «Neubühl» der Nationalstrasse Nr. 3 einzusetzende Strassen- und Polizeipersonal wird ein Kredit von Fr. 1 900 000.— bewilligt.

Die Kreditsumme erhöht sich allenfalls um die Kosten, die durch eine Bauverteuerung in der Zeit zwischen der Aufstellung des bereinigten Kostenvoranschlages (September 1966) und der Bauausführung entstehen.

II. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt, Textteil.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Zürich, den 12. Dezember 1966.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident: Dr. M. Dennler

Der Sekretär: E. Stutz

Gegen den vorstehenden Kantonsratsbeschluss wurde das Referendum nicht ergriffen; der Beschluss ist somit in Rechtskraft erwachsen.

Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 23. Januar 1967.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident: Dr. M. Dennler

Der Sekretär: E. Stutz